

Lesefassung*

Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.04.2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I/24 [Nr. 10] vom 05.03.2024, ber. durch GVBl. I [Nr. 38] vom 03.07.2024), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31])

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand.....	1
§ 2 Steuerschuldner	2
§ 3 Steuerbefreiung.....	2
§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage	2
§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	2
§ 6 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten	2
§ 7 Prüfungsrecht.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher- und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht

*Rechtsverbindlicher Text der Verpackungssteuersatzung im Sonderamtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 11/2026 vom 15.05.2026 \(S. 6f.\)](#)

unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2 Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der / die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 Euro
2. jedes Einweggeschirrtteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 Euro
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Die Steuerschuldner haben bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Landeshauptstadt Potsdam eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.
- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Steuerschuldner haben Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, haben die Steuerpflichtigen sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 7 Prüfungsrecht

Die von der Landeshauptstadt Potsdam ermächtigten Mitarbeitenden sind berechtigt, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuerpflicht die Geschäftsräume beim Steuerschuldner nach § 2 zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für die Erhebung der Verpackungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Landeshauptstadt Potsdam pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) der Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 3, § 6 und § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft

Potsdam, den 22.04.2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeister/-in